

RS Vwgh 1988/12/15 88/16/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1988

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2 lit a;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 257;

Rechtssatz

Ein Windfang zählt zur Wohnnutzfläche, wenn er im abgeschlossenen Wohnungsverband liegt (Hinweis auf E 17.11.1988, 87/16/0153). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Windfang auf Grund seiner Größe und Ausstattung, insb wegen der fehlenden Tür zum Kellerabgang für Wohnzwecke nicht geeignet ist, weil der Zweck eines Windfanges im Schutz der Wohnräume von Wind, Regen, Schnee und Kälte besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160142.X01

Im RIS seit

15.12.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at